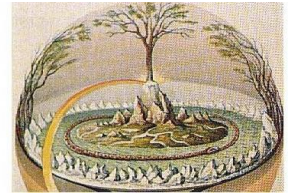


Freiheit ist selbstbestimmtes Leben ohne Angst Die Zukunft im Geist des Ting in Asgard



Aus dem Buch EIN BESATZUNGSSTATUT FÜR DEUTSCHLAND

DIE RECHTSFORMEN DER BESETZUNG WILHELM GREWE

geboren am 16. Oktober 1911 in Hamburg Prof. an der Universität Freiburg i. Br. Published under Military Government Information Control License No. US -W-1126 Gedruckt in der Buchdruckerei W. Kohlhammer Stuttgart

S:18 Man erinnerte sich daran, daß die Alliierten im Jahre 1918 beim Abschluß des Waffenstillstandes und 1919 beim Abschluß des Friedensvertrages in ihrer Handlungsfreiheit gebunden waren. Sie hatten sich durch einen Vorvertrag gebunden, der im Oktober/November 1918 in Form eines deutsch-amerikanischen Notenwechsels zustande gekommen war und der seinen Abschluß in der sogenannten Lansing-Note vom 5. November 1918 gefunden hatte. Danach hatten die Alliierten das Programm der Wilson-Punkte als bindende Grundlage der künftigen Friedensregelung akzeptiert.

S 23 im Urteil des amerikanischen Militärs vom 3. 4. Dezember 1947 zur Tatsache der „bedingungslosen Übergabe und Besetzung“ Deutschlands mit der Folgerung, daß die Sieger an die Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung gegenüber Deutschland nicht gebunden seien. Es gibt aber auch keine anderen völkerrechtlichen Regeln an. (Das Nürnberger Juristenurteil. [Allg. Teil.] Herausgegeben vom Zentraljustizamt für die britische Zone. 1948. Seite 14 [Urteil Seite 9]). => **debellatio bzw. Subjugation hebt alle Beschränkungen durch die HLKO auf**

S 25 Unter „Deutschland“ ist dabei das Gebiet zu verstehen, das durch die Reichsgrenzen nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 umschlossen ist. Späteren Gebietserweiterungen, auch wenn sie allgemeine völkerrechtliche Anerkennung gefunden haben sollten, ist mit dem deutschen Zusammenbruch die rechtliche Grundlage entzogen worden <= **weil das Völkerrechtssubjekt erlöschen ist !** Feststellung über die Besatzungszonen in Deutschland vom 5. Juni 1945 (Amtsbl. des Kontr. Rates. Ergänzungsbl. Nr. 1, Seite 11). Der amerikanische Außenminister Byrnes hat in seiner Stuttgarter Erklärung. vom 6. September 1946 betont, daß die genannten Ost - Gebiete „vorläufig der Sowjet-Union und Polen zugewiesen“ wurden.

S 34 Kollektivvertrag: das Potsdamer Abkommen ist mit dem schwerwiegenden Mangel behaftet, daß eine der westlichen Besatzungsmächte, nämlich Frankreich, ihm niemals formell beigetreten ist. Auch ein Rückgriff auf weiter zurückliegende Vereinbarungen, insbesondere auf die Beschlüsse von Jalta vom Februar 1945, könnte diesem Mangel nicht abhelfen, da Frankreich auch an ihnen nicht beteiligt war.

S 36 Die bisher einseitig von den Besatzungsmächten getroffenen Entscheidungen, insbesondere auch das Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945, haben kein Deutschland gegenüber wirksames Sondervölkerrecht erzeugen können. Sie sind ihm gegenüber res inter alios acta, Vereinbarungen, die nur die Signatäre untereinander binden. Damit ist nicht gesagt, daß die dort getroffenen Entscheidungen vom deutschen Standpunkt aus gesehen jeder völkerrechtlichen Grundlage entbehrten und bloße Machtansprüche seien.



Partikulares Völkerrecht kann nur durch die gemeinsame Rechtsüberzeugung oder durch die vertragliche Übereinkunft innerhalb eines engeren Kreises von Staaten gebildet werden, wobei alle, die es angeht, an dieser rechtsbildenden Überzeugung oder an den rechtskonstitutiven Verträgen teilnehmen müssen („pacta tertiis nec nocent nec prosunt“). Insbesondere muß derjenige, zu dessen Lasten solches Sondervölkerrecht geschaffen wird, seiner Bildung zugestimmt haben.

<= **dem hat das deutsche Volk nie zugestimmt**

S 38 Ein von den Okkupationsmächten einseitig erlassenes Besatzungsstatut könnte daher lediglich das ohnehin geltende allgemeine Völkerrecht wiederholen und hätte insoweit nur deklaratorische Bedeutung.

Peter - Ein Nachkomme der freiheitsliebenden *Asen* in seinem Heimatland *Asgard* lebend gemäß dem Ting, dem göttlichen, ewigen Recht: dem Naturrecht { ius cogens } < S.: 1 >

Dagegen könnte es das geltende allgemeine Völkerrecht weder authentisch interpretieren, noch spezialisieren, noch modifizieren, erst recht nicht aufheben oder ergänzen. Für das besetzte Land und seine Bevölkerung hätte es keine rechtlich bindende Kraft. Es könnte die durch das allgemeine Völkerrecht gewährten Rechte nicht entziehen, beschränken oder abändern und könnte keine Pflichten statuieren, die im allgemeinen Völkerrecht nicht vorgeschrieben sind.

S 49 Staatsuntergang durch Debellation kann .. nach den überlieferten und mindestens bis 1914 nicht bezweifelten Grundsätzen des Völkerrechts bedeuten, nach vollendeter Niederkämpfung den gegnerischen Staat zu annektieren, d. h. seine Souveränität zu übernehmen <= **siehe Berliner Deklaration 5.6.1945**
Annektion kann die Form der Kollektivannektion annehmen mit der Folge, daß aus dem Gebiet des besiegten Staates ein Kondominium, d. h. ein gemeinschaftlich beherrschtes Territorium der Sieger wird. Sie kann endlich auch darauf beschränkt sein, dem Sieger nur die volle Verfügungsgewalt zu verschaffen, die ihn in die Lage versetzt, sogleich zugunsten eines dritten Staates über das eroberte Gebiet zu verfügen. Liegt eine Annektion nicht in der Absicht des Siegers, so wäre eine Auslöschung der gegnerischen Staatspersönlichkeit noch durch effektive, ersatzlose Vernichtung der politischen Ordnung und staatlichen Organisation des Besiegten .. denkbar.

<= **davon ist durch die aufgezwungene us Form der Demokratie, Einsetzen der Ministerpräsidenten durch General Clay auszugehen**

S 50 Ist der Wille des Siegers nicht auf die Vernichtung der staatlichen Existenz des Gegners gerichtet, so kann gleichwohl Staatsuntergang durch Debellation eintreten, wenn nämlich die selbständige staatliche Existenz .. erloschen ist (debellatio mit anschließendem Staatszerfall). Sie wäre in anderer Weise aber auch dann gegeben, wenn .. [statt] der bisherigen staatlichen Einheit, und Schaffung einer Mehrheit selbständiger Teilstaaten gerichtet wäre (debellatio mit anschließender Staatszergliederung).

<= **erfolgte durch Aufspaltung in Mitte und West sowie Abtrennung der Gebiete von Posen, Pommern etc.**

S 52 Das Selbstbestimmungsrecht liegt innerhalb der „Vierzehn Punkte“ (Kongreßrede Wilsons vom 8. Januar 1918) den Punkten 6 bis 13 zugrunde - die Mount Vernon-Rede vom 4. Juli 1918: „... the settlement of every question whether of territory, of sovereignty, of economic arrangement, or of political relationship, upon the bases of the acceptance of that settlement by the people immediately concerned.“
Dieser Grundsatz findet sich in der Lansing-Note vom 5. November 1918.

S 53 Es kann daher auf dem Boden des heutigen Völkerrechts keinen wie auch immer begründeten Rechtstitel geben, der es erlaubte, ein großes Kulturvolk mit selbständiger Staatstradition gegen seinen Willen jeder selbständigen staatlichen Existenzform zu berauben. <= **seit über 60 Jahren der Fall**
- in der Berliner Viermächteerklärung vom 5. Juni 1945 mit der dort ausgesprochenen Übernahme der deutschen Staatsgewalt durch die Besatzungsmächte wird festgestellt: „Die Übernahme der besagten Regierungsgewalt und Befugnis zu den vorstehend genannten Zwecken bewirkt nicht die Annektierung Deutschlands“ (ErgBl. Nr. 1 zum Amtsblatt des Kontrollrats, S. 7).

S 57 wobei man debellatio und Annektion in dem Begriff Subjugation (wörtlich „Unterwerfung“ -- die Subjugation müsse sich nicht notwendigerweise eine Annektion vollziehen. Während diese die Einverleibung des Staatsgebietes und ggfls des Staatsvolkes bedeute, bestehe auch die Möglichkeit, daß sich der siegreiche Staat lediglich der Staatsgewalt des Unterlegenen bemächtige und von einer Einverleibung seines Gebietes oder seiner Bevölkerung absehe.) zusammenfaßt, vgl. Oppenheim, International Law, 1940 [6'1' ed.], Vol. II, p. 467). Es steht für Hans Kelsen außer Zweifel, daß die Sieger durch die Entgegennahme

der bedingungslosen Kapitulation oder spätestens durch die Auflösung des DRs durch die Gefangennahme der letzten deutschen Regierung die Existenz Deutschlands als eines souveränen Staates vernichtet haben („have destroyed the existence of Germany as a sovereign state“). Denn die Existenz einer unabhängigen Regierung sei für das Völkerrecht ein wesensnotwendiges Element eines Staates. („The existence of an independent government is assential element of a state in the eyes of international law.“ 519.) Anzunehmen, daß das Gebiet des früheren Deutschen Reichs „..no state's land" geworden sei. Die Berliner Erklärung vom 5. Juni 1945 sei gleichbedeutend, so fährt Kelsen fort, mit einer Willenskundgabe der Okkupationsmächte, daß sie das deutsche Staatsgebiet in dieser Weise ihrer Souveränität unterstellten (S. 522). Da das deutsche Staatsgebiet unter die gemeinsame Souveränität („joined sovereignty“) der Besatz-



Peter - Ein Nachkomme der freiheitsliebenden *Asen* in seinem Heimatland *Asgard* lebend gemäß dem Ting, dem göttlichen, ewigen Recht: dem Naturrecht { ius cogens } < S.: 2 >

zungsmächte gestellt worden sei, habe man von einem „Kondominium“ zu sprechen. (die Errichtung eines Kondominiums, d. h. einer Gemeinherrschaft mehrerer Mächte auf einem ihrer gemeinsamen Gebietshoheit unterworfenen Boden); diesen Thesen haben sich angeschlossen W. Abendroth, Neue Justiz, Jg. 1, Nr. 4/5 (April-Mai 1947) Seite 73 ff., und E. Pollack (in einem bei Abendroth, Seite 83 veröffentlichten Rechtsgutachten vom 15. September 1945).

<= Beweis im Heute: die fehlende Staatshaftung und keine Staatsgerichte der BR in D: GVG §15 ist weggefallen

Kelsen legte (Kurier Nr. 119/1948) dar, daß die „Fiktion“ einer Fortexistenz des deutschen Staates nicht „politisch vorteilhaft“ sei, weil die Besatzungsmächte bei Annahme solcher Fortexistenz nur eine occupatio bellica nach den Regeln der HLKO vorzunehmen berechtigt seien.

Gegendarstellung Hr. Grewes: Deutschland befindet sich, wie noch näher zu zeigen sein wird, zur Zeit im Zustande einer solchen Sequestration (Erklärung: wird eingesetzt in Treuhandabwicklungen, ist ein Sicherungsgeschäft und überbrückt den Interessengegensatz der beiden Eigentumsansprecher, nutzt vielfach die vermittelnde Dienstleistung eines neutralen Dritten (Sequester); <http://www.ipwiki.de/verfahrensrecht:sequestration> Gegenstand der Sequestration einer Sache oder eines Rechts ist deren Sicherstellung, Verwahrung und Verwaltung.), durch die seine Staatsgewalt nicht ausgelöscht, sondern vorübergehend zur Ausübung von den Besatzungsmächten übernommen worden ist

Jedoch liegt nach Hans Kelsen debellatio auch dann vor, wenn dem debellierten "Staat" ein Rechtsstatus eines inkorporierten Gebietes mit dem Vorbehalt gegeben wird, erst später eine endgültige Entscheidung über sein Schicksal treffen zu wollen.

S. 62 R. Y. Jennings (Cambridge) zur Berliner Erklärung: Die Absicht der Besatzungsmächte gehe erklärtermaßen dahin, das besetzte Gebiet nicht als Bestandteil ihrer eigenen Staatsgebiete, sondern im Namen eines fortbestehenden deutschen Staates zu regieren - weil sich nur in ihrer Hand eine Regierungsgewalt befinde.

<= mein Hinweis: die Berliner Erklärung vom 5.6.45 wurde nie aufgehoben; Beweis der Fremdverwaltung

S 63 Hans Kelsen gelangte zu dem Ergebnis, daß der deutsche Staat völkerrechtlich nicht mehr besteht. Zur Subjugation seien die Sieger 1945 in der Form geschritten: sie hätten die deutsche Staatsgewalt übernommen, ohne sich das deutsche Staatsgebiet einzuverleiben oder das deutsche Volk zu inkorporieren. (So J. v. Kempfski, Deutschland als Völkerrechtsproblem. „Merkur“, 1. Jg. 1947, Heft 2, Seite 188 ff.)

S 64 Die wichtigste Konsequenz dieser Lehre liegt darin, daß sie den Übergang der deutschen Staatsgewalt auf die Besatzungsmächte nicht als eine lediglich treuhänderische Sequestration der ihrer Substanz nach deutsch bleibenden Staatshoheit auffaßt, sondern den deutschen Staat als untergegangen ansieht. Die ehemalige deutsche Staatsgewalt ist ein Bestandteil der Staatshoheit der Besatzungsmächte geworden. Für ihre gesamttruhänderische Ausübung wird der von Kelsen vorgeschlagene Begriff des Kondominats als unpassend abgelehnt, weil kein gemeinsames Staatsgebiet der Besatzungsmächte auf deutschem Boden entstanden sei; statt dessen wird der Begriff des Koimperiums herangezogen. Im Sinne der gebräuchlichen Terminologie des Völkerrechts bezeichnet der Ausdruck „Kondominium“ eine Gemeinherrschaft mehrerer Mächte über eigenes Gebiet, der Ausdruck „Koimperium“ dagegen eine Gemeinherrschaft auf fremdem Gebiet. Vgl. Verdross, Völkerrecht, 1937, Seite 132. Ihr Zweck sei es, „die Eigenstaatlichkeit wieder her zu stellen, also einen neuen Staat als Völkerrechtssubjekt aufzubauen“.

Nur durch den Zweck, „das unterworfenen Volk wieder instand zu setzen, in die Völkerrechtsgemeinschaft zurückzukehren und seinen Staat neu aufzubauen“, werde sie gerechtfertigt (Seite 194). <= aber dies würde die Macht der herrschenden Elite brechen, daher erfolgte es nie -- siehe Akten aus dem Bundeskanzleramt 1989/1990



Die Subjugation im Sinne der bloßen Übernahme der Staatsgewalt dagegen nimmt der Bevölkerung des unterjochten Staates jeden Rechtsstatus und dem Territorium jeden sicheren Rechtsschutz.

<= wer bekommt heute bei einem deutschen Gericht noch Recht ?

Beide werden zum bloßen Objekt einer ihnen fremden Staatsgewalt: die Vernichtung des deutschen Staates ohne gleichzeitige Annektion, die Subjugation, die das deutsche Volk jedes völkerrechtlich bestimmbaren Rechtsstatus

Peter - Ein Nachkomme der freiheitsliebenden *Asen* in seinem Heimatland *Asgard* lebend gemäß dem Ting, dem göttlichen, ewigen Recht: dem Naturrecht { ius cogens } < S.: 3 >

überhaupt berauben würde mit dem fragwürdigen Trost, daß ihm die Eigenstaatlichkeit neu gewährt werden solle, wenn es ihrer künftig als würdig erscheinen werde.

<= **siehe Potsdamer Abkommen** (<http://www.documentarchiv.de/in/1945/potsdamer-abkommen.html> **III.**

Deutschland *Die Alliierten wollen dem deutschen Volk die Möglichkeit geben, sich darauf vorzubereiten, sein Leben auf einer demokratischen und friedlichen Grundlage von neuem wieder aufzubauen. Wenn die eigene Anstrengungen des deutschen Volkes unablässig auf die Erreichung dieses Zieles gerichtet sein werden, wird es ihm möglich sein, zu gegebener Zeit seinen Platz unter den freien und friedlichen Völkern der Welt einzunehmen) ----- **endgültiger Beweis der Subjugation des deutschen Volkes***

Hr Grewes Darstellung zeigt die Staatsvernichtung durch den Zusammenbruch von 1945 mit welchem die staatliche Einheit Deutschlands nicht mehr fort besteht: Bi-, dann Trizone schließlich Aufspaltung in Ost/West.

Außenminister Byrnes hat in seiner Stuttgarter Rede vom 6. September 1946 ausgeführt, daß die Alliierten vorübergehend die Aufgaben des deutschen Staates übernehmen mußten, daß das deutsche Volk aber nach ausreichender Entmilitarisierung und Entnazifizierung seine eigenen Angelegenheiten auf demokratischer Grundlage wieder selbst wahrnehmen sollte;

<= **das von Außenminister Byrnes formulierte Ziel war die Schaffung eines neues Staatsgebildes - auf demokratischer Grundlage; also mußte das alte Gebilde aufgehoben worden sein.**

<= **zu S 75** Es hat auch eine Verfassungsvernichtung stattgefunden, daher GG - auch wenn bzgl. Religion auf die Weimarer Verfassung verwiesen wird, ferner die Grundzüge des deutschen Staatsangehörigkeitsrechtes nach Maßgabe des Artikels 110 der Weimarer Reichsverfassung auf das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 verweisen - so gibt es im modernen Völkerrecht keinen Staat ohne gültige Verfassung; die wenigen Passagen stellen keine ausreichende Verfassungskontinuität dar - zudem - siehe [kas.de](http://www.kas.de) - **bezieht sich das GG auf die FRV:** <http://www.kas.de/wf/de/71.9134> - **1. Das Grundgesetz** Es steht in der Nachfolge der Reichsverfassung von 1849 (paulskirchenverfassung),

S 77 Die Aufhebung der Landesstaatsangehörigkeit durch ihre Verordnung vom 5. Februar 1934 als ein Akt spezifisch nationalsozialistischen Unitarismus anzusehen, der mit der Wiederherstellung der Länderstaatlichkeit hinfällig geworden ist; gleichwohl gibt es, wie auch vor 1934, weiterhin eine deutsche Staatsangehörigkeit, für deren Verhältnis zur Landesstaatsangehörigkeit die Gesetze von 1913 und der Artikel 110 Weimarer Reichsverfassung maßgeblich sind. Insbesondere ist auch der Artikel 110 Abs. 2 heute nach wie vor in Kraft: „Jeder Deutsche hat in jedem Lande des Reiches die gleichen Rechte und Pflichten wie die Angehörigen des Landes selbst.“ (Prinzip des gemeinsamen Indigenats.)

S 78 Deutschland entbehrt seit 1945 der rechtlichen Willens- und Handlungsfähigkeit, und zwar im innerstaatlichen sowohl wie im zwischenstaatlichen Leben. Es hat keine eigene Regierung, keine eigene Gesetzgebung, Justiz, Verwaltung, keinen diplomatisch-konsularischen Apparat zur Pflege der auswärtigen Beziehungen. Jedes gesamtdeutsche Organ ist verschwunden; alle gesamtdeutschen Institutionen sind aufgelöst. Insbesondere haben die für die deutsche Einheit so repräsentativen großen Reichsanstalten der Reichsbank, der Reichspost und der Reichsbahn ihren gesamtdeutschen Zusammenhang verloren. Manchen wird die Schlußfolgerung naheliegend erscheinen, daß der behauptete Fortbestand der deutschen Staatseinheit — einer staatlichen Einheit ohne Verfassung, ohne Willens- und politische Handlungsfähigkeit, ohne Organe und Institutionen — **eine bloße Fiktion sei, der jede existentielle Grundlage fehle.**



S 79 Wird die Verfassungslosigkeit zum Dauerzustand und gewöhnt sich das betroffene Volk daran, sich damit abzufinden, so verblaßt die staatliche Einheit in der Tat zu einer Fiktion, die auch durch die” juristische Konstruktion einer fortbestehenden Rechtspersönlichkeit keine Realität zu erlangen vermag.

Die deutsche Staatsgewalt hat seit dem Zusammenbruch, spätestens seit der Inhaftierung der Regierung Dönitz, keinen deutschen Träger mehr.

Demgemäß stellt die Berliner Erklärung (die Besatzungsmächte „alle Befugnisse“ der deutschen Regierung usw., also deren Kompetenzen, übernommen) als Voraussetzung des Übernahmeaktes fest: „Es gibt in Deutschland keine zentrale Regierung oder Behörde, die fähig wäre, die Verantwortung für die Aufrechterhaltung der Ordnung, für die Verwaltung des Landes and für die Ausführung der Forderungen der siegreichen

Peter - Ein Nachkomme der freiheitsliebenden *Asen* in seinem Heimatland *Asgard* lebend gemäß dem Ting, dem göttlichen, ewigen Recht: dem Naturrecht { *ius cogens* } < S.: 4 >

Mächte zu übernehmen“ (Präambel, Abs. 2). Der Kontrollrat übt diese deutsche Staatsgewalt ihrer ganzen Fülle nach aus und besitzt insofern eine plenitudo potestatis. Daraus erklärt sich der Anspruch auf die unbedingte Gehorsamspflicht der deutschen Bevölkerung, der in der Berliner Erklärung mit den Worten umschrieben ist: „Alle deutschen Behörden und das deutsche Volk haben den Forderungen der alliierten Vertreter bedingungslos nachzukommen und alle . . . Proklamationen, Befehle und Anordnungen und Anweisungen uneingeschränkt zu befolgen“ (Artikel 13 b). Dies hat den Siegermächten nicht nur die faktische Gewalt über das deutsche Volk eingeräumt, sondern ihnen nach den Grundsätzen des Völkerrechts auch die Verantwortung für Deutschland auferlegt. Es liegt damit der Fall der völkerrechtlichen Sequestration der deutschen Staatsgewalt durch fremde Mächte vor. Die Rechtslage unterscheidet sich insoweit vollständig von der des Jahres 1918, wo es zu einer Sequestration der deutschen Staatsgewalt durch die Sieger nicht gekommen war.

Die Doppelstellung der Kontrollorgane stellt sich als militärischer Okkupationsbehörden einerseits und Verwalter der deutschen Staatshoheit andererseits dar. Diese Doppelstellung wird nicht berücksichtigt in der Entscheidung des Obergerichts Zürich (1. K. 1. 12. 1945; Schweiz. Jur. Zeitg. 1946, Seite 89 ff.; DRZ. 1947, Seite 31 ff.), die zu dem Ergebnis kommt, daß „die Besatzungsmächte kraft' Völkerrechts deutsche Staatsgewalt ausüben“. Sie bleibt ebenso unberücksichtigt bei Schlochauer, Deutschlands völkerrechtliche Stellung und die zukünftige Friedensregelung, DRZ. 1947, S. 118 ff. Diese Rechtsstellung der Kontrollorgane als Träger der deutschen Staatsgewalt wird zu Recht als Treuhänderschaft bezeichnet.

Als Inhaber der deutschen Regierungsgewalt sind die Besatzungsmächte auch in der Lage, durch Abschluß von völkerrechtlichen Verträgen mit dritten Staaten Deutschland mindestens für die Dauer des gegenwärtigen Besatzungsregimes unmittelbar zu berechtigen und zu verpflichten. Nur im Verhältnis zu sich selbst könnten sie Deutschland wegen des Verbots des Selbstkontrahierens nicht vertreten (Amtsbl. des KR., Erg.Bl. Nr.1, S.10).

<= durch die Nichtigkeit des 2 + 4 Vertrages sind sie weiterhin Verwalter der deutschen Staatshoheit
Die von General Clay eingesetzten Ministerpräsidenten dienten der Umgehung des Selbstkontrahierungsverbotes

Obergericht Zürich, DRZ. 1947, a. a. O. Seite 33, sowie Sauser-Hall, a. a. O. in eingehender Darlegung. Vgl. ferner Tübinger Rechtsgutachten, Seite 31: „ein vom objektiven Völkerrecht begründetes gemischtes Treuhandverhältnis ex jure“. Von einer Treuhänderstellung der Besatzungsmächte spricht auch die Eingabe des Vorstandes der SPD. vom 22. Dezember 1947 an den Kontrollrat (Grundsätze für ein Besatzungsstatut, B, I, 1). Auch Abendroth, NJ. 1947, Seite 77, versucht die von ihm akzeptierte Theorie eines alliierten Kondominiums mit der völkerrechtlichen Institution der Mandate und trustee-ships in Beziehung zu setzen. Rechtsgutachten des Obersten Finanzgerichtshofes in München über die Weitergeltung von Handelsverträgen mit dem Ausland vom 5. April 1946 (Jahrb. f. internationales u. ausländ. öff. Recht, 1947, H. 1), vor allem Zinn, SJZ. 1947, Sp. 11; treffend hat sodann auf der Münchener Ministerpräsidenten-Konferenz (6.—8. Juni 1947): der Besatzungszweck werde „teils im eigenen Interesse der Besatzungsmächte, teils aber in einer Art von Treuhänderstellung durchgeführt“. (Die deutsche Ministerpräsidenten-Konferenz, 1947, Seite 94.)

S 89 Jedenfalls war die vollzogene Übernahme der deutschen Staatsgewalt völkerrechtlich nicht anders als auf der Grundlage einer Treuhänderschaft möglich. Die Rechtsfolgen der Treuhänderschaft liegen darin, daß die von den Besatzungsmächten übernommenen deutschen Staatsfunktionen im Interesse der deutschen Bevölkerung, nicht aber nach den nécessités militaires auszuüben sind.

<= der deutsche Alltag zeigt hier aber ein anderes Bild; nicht umsonst wandern reiche Deutsche und erfolgreiche Firmen ab oder werden in den Konkurs getrieben bzw. werden durch unsinnige Cooperations (Daimler \diamond Chrysler) ihrer Substanz beraubt (ausgeblutet). Auch die Knebelverträge sog. Volksvertreter durch ESM, Notenbankgarantien etc. zeigen die wahren Verhältnisse seit 1945.



Denk Ihr, daß die Machthaber von dem für sie erfolgreichen Weg ablassen werden ? - Vor allem bei dem su Debakel wegen dem Haushalt ?

Alle Wege über KRR, Königreich oder Republik Freies Deutschland konnten wegen bereits in den vierzigern publizierten Tatsachen nicht zum Erfolg führen.

Meinen Weg kennt Ihr

Euer Peter

Peter - Ein Nachkomme der freiheitsliebenden *Asen* in seinem Heimatland *Asgard* lebend gemäß dem Ting, dem göttlichen, ewigen Recht: dem Naturrecht { ius cogens } < S.: 5 >